

Geschäftsordnung der Kommunalen Präventions- und Gesundheitskonferenz der Stadt Herne (Stand 01/2025)

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Stadt Herne richtet gemäß § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) eine Kommunale Präventions- und Gesundheitskonferenz ein. Die Zielsetzungen, Aufgaben und Arbeitsweise der Kommunalen Gesundheitskonferenz werden in § 24 des ÖGDG geregelt. Zur Durchführung der dort genannten Aufgaben gibt sich die Kommunale Präventions- und Gesundheitskonferenz der Stadt Herne folgende Geschäftsordnung.

§ 2 Definition

- (1) Die Präventions- und Gesundheitskonferenz ist eine an Regeln gebundene Form der Zusammenarbeit, mit der die örtlichen Akteurinnen und Akteure des Gesundheits-, Bildungs-, und Sozialwesens, aus Pflege und Sport sowie der Jugend- und Altenhilfe die Verbesserung der Versorgungssituation und der Lebensqualität in allen Lebensphasen anstreben – unter kontinuierlicher Einbeziehung des bestehenden Versorgungssystems.
- (2) Diese Zusammenführung des örtlichen Fachwissens erfolgt mit dem Ziel, gemeinsame, auf die spezifische Situation der Stadt zugeschnittene Handlungsperspektiven zu erarbeiten.
- (3) Die Präventions- und Gesundheitskonferenz ist ein freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht einschränkt.

§ 3 Grundsätze

- (1) Zentraler Grundsatz der Arbeit im Rahmen der Präventions- und Gesundheitskonferenz ist die Konsensfindung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekunden die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Institutionen, Initiativen, Vereinen, Arbeitskreisen, Selbsthilfegruppen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern.
- (2) Im Rahmen der Präventions- und Gesundheitskonferenz arbeiten präventionsrelevante Akteurinnen und Akteure zusammen. Alle Akteurinnen und Akteure akzeptieren sich im Rahmen der Präventions- und Gesundheitskonferenz als gleichberechtigte Partnerinnen und Partner. In den Diskussionen wird zwischen Meinungen und Personen unterschieden.
- (3) Im Rahmen der Konferenz hat jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer das Rederecht.
- (4) Die Präventions- und Gesundheitskonferenz arbeitet nicht in Konkurrenz zu bereits bestehenden Gremien und Arbeitskreisen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Präventions- und Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen von Prävention und Lebensqualität in allen Lebensphasen sowie Themen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordination und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

- (2) Die Präventions- und Gesundheitskonferenz wirkt an der integrierten Berichterstattung und der Initiierung und Koordinierung von interdisziplinären, fachbereichs- und trägerübergreifenden Projekten mit. Ergebnisse und Expertise der Gesundheitsberichterstattung (GBE), der Sozialplanung und des kleinräumigen integrierten Monitorings werden mit einbezogen.

§ 5 Teilnehmendenkreis / Mitglieder

- (1) Die Präventions- und Gesundheitskonferenz setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachausschüsse der Stadt Herne sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der an der Gesundheitsförderung, Gesundheitsversorgung und kommunalen Prävention der Bevölkerung beteiligten örtlichen Institutionen, Einrichtungen, Gremien, Initiativen und Vereine, der Selbsthilfe und des Patientenschutzes sowie der gesetzlichen und privaten Krankenkassen. Dabei handelt es sich um Mitgliedsinstitutionen /- organisationen aus den Bereichen:
- Politik und Verwaltung
 - Leistungserbringerinnen / Leistungserbringer
 - Kostenträgerinnen / Kostenträger
 - Selbsthilfe, Patientenschutz, und weitere Netzwerkpartnerinnen / Netzwerkpartner
- (2) Der oben genannte Teilnehmendenkreis erklärt sich bereit, die ihn in der Konferenz vertretenden Personen frühzeitig und verbindlich zu benennen („Mandatsträger“).
- (3) Die Präventions- und Gesundheitskonferenz kann zu ihren Sitzungen

Expertinnen und Experten ohne Stimmrecht hinzuziehen. Über die dauerhafte Teilnahme einer fachkundigen Person (ohne Stimmrechte) sowie die Neuaufnahme von dauerhaften Mitgliedern entscheidet die Präventions- und Gesundheitskonferenz mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Mitglieder sind für die rechtzeitige Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen verantwortlich.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz der kommunalen Präventions- und Gesundheitskonferenz führt die / der Dezernent/in für Soziales, Gesundheit und Kinder-Jugend-Familie. Die / der Vorsitzende übernimmt gemeinsam mit der Leiterin / dem Leiter des Fachbereiches Gesundheit die Moderation und Leitung der Sitzungen der Präventions- und Gesundheitskonferenz.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt aufgrund § 23 ÖGDG dem Fachbereich Gesundheit.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Präventions- und Gesundheitskonferenz obliegt der Geschäftsstelle der Präventions- und Gesundheitskonferenz, die aufgrund § 23 ÖGDG im Fachbereich Gesundheit der Stadt Herne verortet ist.
- (2) Die Geschäftsstelle moderiert den Zielfindungsprozess und die Themenwahl zwischen allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren. Sie unterstützt die Präventions- und Gesundheitskonferenz bei der Vorbereitung, Begleitung und Beratung der Arbeitsgruppen sowie bei der

Umsetzung der verabschiedeten Empfehlungen. Die Geschäftsstelle ist Koordinierungsstelle zwischen der Präventions- und Gesundheitskonferenz und ihren Arbeitsgruppen und Netzwerken.

§ 8 Sitzungen und Arbeitsweise

- (1) Die Präventions- und Gesundheitskonferenz tagt in der Regel zweimal jährlich.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Kommunale Präventions- und Gesundheitskonferenz.
- (3) Sofern Sitzungen der Kommunalen Präventions- und Gesundheitskonferenz als Präsenzveranstaltung nicht in Frage kommen, können sie mittels verschlüsselter Kommunikationsverbindung als Video- / Telefonkonferenzen durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung beruft die Präventions- und Gesundheitskonferenz schriftlich mindestens 6 Wochen vor Sitzungstermin ein. Die Einladung mit Tagesordnung und ggf. weiteren Beratungsunterlagen erfolgt mit einer Mindestfrist von 14 Tagen.
- (5) In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die mindestens 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Die Präventions- und Gesundheitskonferenz behält sich vor, die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung zu genehmigen bzw. zu verändern.
- (6) Die Präventions- und Gesundheitskonferenz wählt ihre Arbeitsthemen. Die Themenvorschläge können aus dem Kreis der Mitglieder stammen oder von außen an die

Präventions- und Gesundheitskonferenz herangetragen werden.

- (7) Die Ergebnisse der Präventions- und Gesundheitskonferenz werden in Form eines Tagungsprotokolls der Öffentlichkeit und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugänglich gemacht.
- (8) Die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer streben an, einvernehmliche Handlungsempfehlungen zu erzielen. Im Sinne des Kooperationsgedankens wird eine gemeinschaftliche Umsetzung der Handlungsempfehlungen verfolgt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklären ihre Bereitschaft, die Empfehlungen der Präventions- und Gesundheitskonferenz in ihrer Arbeit zu berücksichtigen.
- (9) Die Präventions- und Gesundheitskonferenz kann bei Bedarf zu speziellen Themen Arbeitsgruppen einrichten. Diese werden nach der Präventions- und Gesundheitskonferenz die offengebliebenen Fragen klären.

§ 9 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen und / oder Netzwerken

- (1) Zur Bearbeitung der gewählten Themen und ggf. zur Vorbereitung von Empfehlungen richtet die Präventions- und Gesundheitskonferenz bei Bedarf ständige (auf Dauer angelegte) und/oder temporäre (anlassbezogene und zeitlich befristete) Arbeitsgruppen ein. Diesen sollen die für den Themenbereich verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen / Entscheidungsträger, Fachkräfte und Expertinnen / Experten der Mitglieder der Präventions- und Gesundheitskonferenz angehören. Institutionen sowie Expertinnen und Experten von außen können beteiligt werden. Nach Beratung und Empfehlung

durch die Kommunale Präventions- und Gesundheitskonferenz können bereits bestehende Facharbeitsgruppen und Netzwerke der Stadt Herne bei der Kommunalen Präventions- und Gesundheitskonferenz angesiedelt werden. Sie behalten dann ihre personelle, organisatorische und thematische Selbständigkeit.

- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützen die Geschäftsstelle der Präventions- und Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien (Integrierte kommunale Berichterstattung).
- (3) Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die Präventions- und Gesundheitskonferenz oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person. Die Arbeitsgruppenleiter / innen sind gleichzeitig Sprecher / innen der Arbeitsgruppen. Sie tragen die Ergebnisse in der Präventions- und Gesundheitskonferenz vor und sind für die Bearbeitung der Fragestellungen in dem vorgegebenen Zeitplan verantwortlich. Protokolle dokumentieren die Arbeit in den Arbeitsgruppen.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen können analog der Regelungen in § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung ebenfalls als Video- / Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

§ 10 Abstimmungs- und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Präventions- und Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (2) Alle Entscheidungen der Präventions- und Gesundheitskonferenz – wie auch der Ausspruch von Empfehlungen – bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig ist erforderlich, dass die von der Umsetzung betroffenen Mitglieder der Präventions- und Gesundheitskonferenz der Empfehlung zustimmen. Dieses Votum kann auch vorab schriftlich abgegeben werden.
- (3) Jedes anwesende Mitglied der Kommunalen Präventions- und Gesundheitskonferenz hat eine Stimme. Wenn zwei Personen oder mehr Personen für ein Mitglied anwesend sind, müssen diese sich auf ein gemeinsames Votum für eine Stimme einigen oder enthalten. Die / Der Vorsitzende und die Geschäftsstellenleitung sind ohne Stimmrecht. Die Abstimmungen erfolgen offen. Enthaltungen zählen nicht als Gegenstimmen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur per $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen treten jeweils mit Beschluss der Kommunalen Präventions- und Gesundheitskonferenz in Kraft.

Herne, den 29. Januar 2025